


Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

alle Schülerinnen und Schüler erhalten zu Beginn ihrer Schulzeit am BWV einen Zugang zum Computersystem unserer Schule. Mit diesem Zugang haben die Schülerinnen und Schüler auch Zugriff auf unser Stundenplanprogramm WebUntis. Es gibt sowohl eine mobile (eingeschränkter Funktionsumfang) als auch eine Onlineversion über den Browser. Zu erreichen ist das Programm über unsere Homepage im Bereich Tools (Tools - BWV Aachen (bww-aachen.de)) oder als mobile Gratisversion (Untis mobile ) über den jeweiligen Appstore.

Dieses Programm hat folgende Funktionen:

- Übersicht über den aktuellen Stundenplan
- Übersicht über möglichen Ausfall von Stunden und Vertretungen
- Ansicht der Fehlzeiten
- Krankmeldungsfunktion
- Nachrichtenfunktion zur Kommunikation mit der Klassenleitung
- Dateiaploadfunktion für Entschuldigungsschreiben und Schulunfähigkeitsbescheinigungen sowie Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen

Zu Beginn des Schuljahres wird es eine ausführliche Anleitung sowie einige Schulungsvideos für alle Schülerinnen und Schüler geben.

Verfahren bei Fehlzeiten:

Grundsätzliches

Gemäß § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Unterrichtsfahrten) teilzunehmen. Diese Teilnahmepflicht gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen schulischer Ausbildung. Daher sind auch alle geplanten Arzttermine außerhalb der Unterrichtszeit zu legen. Befreiungen vom Unterricht werden mind. sieben Tage im Voraus über die Klassenleitung beantragt

Eigenverantwortung

Für den korrekten Umgang mit den Fehlzeiten (Einhaltung der Fristen, Korrektheit der Atteste etc.) ist ausschließlich die Schülerin/der Schüler bzw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, auch wenn die Ursache z.B. für Verzögerungen beim Arzt liegen sollte. Da diese Eigenverantwortung ein wichtiges Element unserer schulischen Ausbildung darstellt und auf das zukünftige berufliche Leben vorbereitet, sollen die Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich selbstständig handeln.

Wer entschuldigt?

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/ Schülerinnen die Erziehungsberechtigten, Volljährige für sich selbst.

Wie wird entschuldigt?

- Am Morgen vor der ersten Stunde informieren die Schülerinnen und Schüler die Klassenleitung über die Funktion „Abwesenheiten melden“ (Dies dient nur der Information über die Fehlzeit und stellt noch nicht die Entschuldigung dar!)
- Bei Fehlzeiten bis zu zwei Tagen:
Bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung als Anhang einer Nachricht über WebUntis an die Klassenleitung gesendet werden. Dies kann ein Foto oder generiertes PDF sein.
- Sollte die Fehlzeit auf einen Termin mit Leistungskontrolle (Klausur, Test, mdl. Prüfung, Präsentation etc.) fallen, legen die Schüler*innen der Klassenleitung umgehend eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vor.
- Bei Fehlzeiten von mehr als zwei Tagen am Stück:
Spätestens am dritten Tag der Verhinderung muss ein ärztliches „Attest“ als Anhang einer Nachricht über WebUntis an die Klassenleitung gesendet werden. Dies kann ein Foto oder generiertes PDF sein. Die versäumten Stunden werden dann bei UNTIS als „entschuldigt“ vermerkt. Die angehängten Dateien werden von der Klassenleitung dann datenschutzkonform gespeichert. Wichtig: Die Schülerinnen und Schüler bewahren ihre Originalentschuldigungen bis Schuljahresende ordentlich auf, damit diese im Zweifel den Klassenleitungen vorgelegt werden können.

Was ist ein „Attest“ oder Schulunfähigkeitsbescheinigung?

Ein „Attest“ muss immer eine Krankschreibung beinhalten. Eine einfache Bescheinigung über den Arztbesuch ist nicht ausreichend. Der Grund der Erkrankung ist dabei nicht von Interesse. Achten Sie darauf, dass beim Einreichen der „Atteste“ nur der Teil eingereicht wird, auf dem keine Diagnose (Klartext oder ICD Code) zu lesen ist.

Was ist eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung?

Eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung wird vom Arzt ausgestellt und enthält eine klare Formulierung („XY ist prüfungsunfähig“). Diese Bescheinigung ist immer dann unaufgefordert der Klassenleitung über UNTIS einzureichen (spätestens am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichtes), wenn eine Klausur oder andere angekündigte Überprüfung aufgrund einer Erkrankung nicht wahrgenommen werden kann.

Was ist eine „Attestpflicht“?

Bei Schülerinnen und Schülern, die ein erhöhtes Maß an Fehlzeiten aufweisen, entscheidet die Schule ggf. über eine „Attestpflicht“. Über diese „Attestpflicht“ wird die Schülerin / der Schüler bzw. werden die

Erziehungsberechtigten gesondert informiert. Ab dem Zeitpunkt der „Attestpflicht“ muss jede Fehlzeit (auch bei weniger als drei Tagen) vom Arzt bescheinigt werden.

Der Sportunterricht

- Bei Erkrankungen, die nur eine sportlich aktive Teilnahme ausschließen, gilt die gleiche Regelung, wie bei Entschuldigungen für den Theorieunterricht. Es herrscht allerdings immer Anwesenheitspflicht.
- Bei einer langfristigen Erkrankung (länger als drei Monate) besteht die Möglichkeit, sich vom regulären Sportunterricht befreien zu lassen. Dies muss über einen schriftlichen Antrag an die Schulleitung erfolgen. Erst nach Bewilligung der Befreiung muss die Schülerin / der Schüler nicht mehr am Sportunterricht teilnehmen. Für diesen Zeitraum wird dann keine Note gebildet. Sollte der Befreiungszeitraum sich über ein ganzes Halbjahr erstrecken, wird auf dem Zeugnis die Bemerkung „befreit laut Attest“ eingetragen.

Weitere Anmerkungen:

- Pädagogisches Einwirken kann auch in Form von „Nacharbeit“ während der offiziellen Öffnungszeiten der Schule stattfinden (§ 53 (2) Schulgesetz). Dies umfasst auch die Zeiten des Abendunterrichts und den Samstagunterricht.
- Wenn ein Schüler bei Klassenarbeiten bzw. angekündigten schriftlichen Lernkontrollen ohne ärztliche Bescheinigung fehlt, wird die Arbeit mit ungenügend bewertet.
- Verspätungen werden zu jedem Unterrichtsbeginn durch die Fachlehrer festgehalten und entsprechende pädagogische Maßnahmen dem Tutor mitgeteilt sowie im Klassenbuch schriftlich dokumentiert.
- Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden in Halbjahres- und Jahreszeugnisse aufgenommen.
- Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern gilt die Regel, dass sie fristlos und ohne weitere Androhung von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt haben (§ 53 Absatz 2 SchulG NRW).